

45. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Weibel.

Art. 6 Abs. 1 Verordn. d. BG v. 3. Nov. 1910: *Formelle Mangelhaftigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht, wenn dem Rekurs nicht eine amtliche Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beigelegt wird.*

A. — In einer von Prof. Dr. Beuttner in Genf für einen Betrag von 400 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 1910 gegen den Rekurrenten L. Weibel in Zürich IV eingeleiteten Vertreibung stellte das dortige Vertreibungsamt dem Rekurrenten am 7. Dezember 1910 den Zahlungsbefehl und am 5. Januar 1911 die Pfändungsankündigung zu.

B. Über letztere Maßnahme beschwerte sich der Rekurrent bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mit der Begründung, daß er Rechtsvorschlag erhoben habe.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, gestützt auf die Erklärung des Vertreibungsamtes, daß ein Rechtsvorschlag innert Frist nicht eingegangen sei. Zwar sei der Rekurrent einige Tage nach dem 7. Dezember auf dem Vertreibungsamt erschienen und habe die Vorlegung des Forderungstitels verlangt, ein Rechtsvorschlag sei aber nicht erfolgt.

C. — Gegen den Entscheid der obern kantonalen Instanz vom 9. März 1911 hat der Rekurrent innert Frist unter Beilegung einer selbst angefertigten Abschrift des angefochtenen Entscheides den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Laut Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910 ist den vertreibungsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht eine vollständige „Ausfertigung“ des angefochtenen Entscheides beizulegen. Hierunter ist eine amtliche Ausfertigung zu verstehen, da nur eine solche die nötigen Garantien für die Authentizität der Entscheidung bietet. Eine amtliche Ausfertigung kann vom Beschwerdeführer umso eher verlangt werden, als die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Art. 3 der neuen

Verordnung den Parteien in vollständiger Ausfertigung gebührenfrei zuzustellen sind. Da nun der Rekurrent bloß eine selbst angefertigte, nicht beglaubigte Abschrift des angefochtenen Entscheides eingelegt hat, kann auf den vorliegenden Rekurs schon wegen formeller Mangelhaftigkeit nicht eingetreten werden.

2. — Übrigens entbehrt der Rekurs auch materiell jeder Begründung. Nachdem der Rekurrent — wie von den Vorinstanzen in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgestellt — innert Frist Rechtsvorschlag nicht erhoben hatte, stand der Fortsetzung der Vertreibung ein Hindernis nicht im Weg.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

46. Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Gutmann.

Art. 17 ff. SchKG: *Stellung und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden. Ueberprüfung von Vertreibungshandlungen nach Ablauf der Beschwerdefrist aus disziplinarischen Gründen und zur Untersuchung der Frage, ob eine Amtshandlung absolut nichtig sei. Weiterziehung der auf Grund einer solchen Ueberprüfung ergangenen Entscheide an das Bundesgericht.*

A. — Der Rekurrent A. Gutmann in Zürich I beschwerte sich bei den kantonalen Aufsichtsbehörden darüber, daß in der von ihm gegen Xaver Schürmann, Wirt zum „Einhornstübli“ in Luzern, eingeleiteten Vertreibung seinem Begehren um Siegelung der Pfändungsobjekte (Weine und Spirituosen) keine Folge gegeben worden sei. Dadurch sei die erfolgte Pfandunterschlagung ermöglicht worden, welche dem Rekurrenten laut Verlustschein auf seiner Forderung von 468 Fr. 50 Cts. einen Verlust von vollen 353 Fr. 50 Cts. verursacht habe. Für diesen Schaden sei der Vertreibungsbeamte haftbar zu erklären. Ferner sei festzustellen, daß das Vertreibungsamt durch die Nichtanzeige des Retentionsanspruches des Luzerner Brauhauses an den Rekurrenten den Art. 106 und 37 SchKG zuwidergehandelt habe.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen: Gemäß Art. 5 SchKG seien die Vertrei-

bungsbeamten für den durch ihr Verschulden verursachten Schaden gerichtlich zu belangen, was aber eine vorherige administrative Untersuchung durch die Aufsichtsbehörden nicht ausschliesse. Es beständen jedoch in casu zu wenig Anhaltspunkte, um ein Verschulden des Betreibungsamtes anzunehmen. Aus dem Verhalten des Rekurrenten, welcher bis zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens wegen Nichtvornahme der Siegelung beim Betreibungsamt nicht reklamiert hatte, habe geschlossen werden können, daß die Angaben des Schuldners, das Siegelungsbegehren sei infolge Leistung einer Abschlagszahlung zurückgezogen worden, auf Wahrheit beruhen. Die Beschwerde wegen Nichtanzeige der Retentionsansprüche erweise sich als haltlos, nachdem der Rekurrent durch den Kollokationsplan davon Kenntnis erhalten, gleichwohl aber den Kollokationsplan nicht angefochten habe. Dagegen bleibe es dem Rekurrenten unbenommen, gemäß Art. 5 cit. gegen das Betreibungsamt auf dem ordentlichen Prozeßweg vorzugehen.

B. — Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent nunmehr innert Frist und unter Erneuerung seiner Begehren den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Auch dieser Entscheid ist seines Erachtens gesetzwidrig und involviert eine Rechtsverweigerung, was vom Bundesgericht ebenfalls festzustellen sei.

Die Vorinstanz hat auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Rekurrent verlangt nicht, daß eine gesetzwidrige Amtshandlung des Betreibungsbeamten von den Aufsichtsbehörden berichtigt werde. Nachdem die Betreibung abgeschlossen ist, war denn auch eine solche Korrektur ausgeschlossen. Ebensowenig wird beantragt, obschon der Rekurrent sich auf Rechtsverweigerung beruft, es habe das Betreibungsamt eine unterlassene Amtshandlung nachträglich vorzunehmen, weil auch das nicht mehr möglich ist. Es kann sich somit nur noch darum handeln, ob das Betreibungsamt durch die nicht mehr nachzuholende Unterlassung der Siegelung der gepfändeten Gegenstände, sowie der Anzeige des Retentionsanspruchs des Luzerner Brauhauses an den Rekurrenten diesem nach Art. 5 SchRG schadenersatzpflichtig geworden sei.

Hierüber zu entscheiden, ist einzig Sache des ordentlichen Rich-

ters. Die Vorinstanz hätte daher auf die Beschwerde gar nicht einzutreten brauchen. Wenn sie es dennoch getan hat, so hat der Rekurrent keinen Anlaß, sich darüber zu beschweren. Die kantonalen Aufsichtsbehörden können jederzeit eine Untersuchung der Amtsführung der ihnen unterstellten Beamten vornehmen, schon mit Rücksicht auf ihre Disziplinarbefugnisse, sowie aus dem weiteren Gesichtspunkt, der aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft, daß Verstöße gegen das Gesetz zu Tage treten können, welche die absolute Richtigkeit der Betreibungsbehandlung zur Folge haben und daher auch nach Ablauf der Beschwerdefrist ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden rechtfertigen (vergl. US Sep.-Ausg. 13 Nr. 3 Erw. 1 *).

2. — Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde aus dem einen oder andern dieser Gründe auf eine Beschwerde eintritt, so ist jedoch die Möglichkeit der Weiterziehung ihres Entscheides an das Bundesgericht beschränkt. Im zweiten Falle besteht sie, soweit die kantonale Aufsichtsbehörde unter Verletzung einer Bestimmung des eidgenössischen Rechtes das Vorliegen eines Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Normen angenommen oder verneint hat, und es sind alsdann die von ihr infolge ihrer rechtsirrtümlichen Auffassung getroffenen Anordnungen vom Bundesgericht aufzuheben oder zu berichtigen. Anders verhält es sich mit dem ersten Falle, wo die Untersuchung ein solches Einschreiten nicht zur Folge hat, weil eine Korrektur der angefochtenen Amtshandlung nach der Sachlage ausgeschlossen ist, und die Prüfung der Amtstätigkeit des Betreibungsbeamten also nur noch vom disziplinarischen Standpunkt aus in Frage kommt. In diesem Fall ist das Bundesgericht weder berechtigt, noch verpflichtet, sich in eine Überprüfung des Vorentscheides einzulassen, welcher ja nur den Betreibungsbeamten selber be- oder entlasten, für die Parteien dagegen keine rechtliche Folge haben kann. Die Parteien haben kein vor dem Bundesgericht verfolgbares Anrecht darauf, daß gegen den schuldhaften Beamten disziplinarisch vorgegangen werde (Sep.-Ausg. 12 Nr. 56 Erw. 1**), und die Ablehnung eines disziplinarischen Einschreitens gegen ihn bedeutet daher keine Gesetzesverletzung, gegen welche das Bundesgericht angerufen werden könnte.

* Ges.-Ausg. 36 I S. 92 ff. — ** Id. 35 I S. 786 E. 1.

Ebenso wenig hat der Rekurrent endlich ein gesetzliches Unrecht darauf, daß die Aufsichtsbehörden einen Vorentscheid über die Frage der Haftbarkeit des Betreibungsbeamten fällen. Diese Haftbarkeit festzustellen, ist, wie bereits konstatiert, ausschließlich Sache des Richters und das Bundesgericht hat sich denn auch von jeher geweigert, als Oberaufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs auf einen Rekurs bloß deswegen einzutreten, weil die Untersuchung der Gesetzmäßigkeit unwiderruflicher Verfügungen für die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreibungsbeamten praktisch sein könnte (s. Sep.-Ausg. Nr. 13 Nr. 9 und die dortigen Zitate *).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

47. *Entscheid vom 30. März 1911 in Sachen Fleig.*

Art. 6 Verordn. d. BG v. 3. Nov. 1910 : Formelle Mangelhaftigkeit eines Rekurses an das Bundesgericht, wenn der angefochtene Entscheid der Rekurseingabe nicht beigelegt wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts hat,

in Erwägung:

daß der Rekurs als verspätet erscheint, indem der angefochtene Entscheid dem Rekurrenten am 13. März 1911 zugestellt wurde und die gesetzliche Rekursfrist somit am 23. gl. M. ablief, während der Rekurs erst am 25. März der Post übergeben wurde;

daß ferner entgegen Art. 6 der Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910 der angefochtene Entscheid dem Rekurs nicht beiliegt ; —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

* Ges.-Ausg. 36 I S. 114 Erw. 2.